

# ANTRAG STEUERUNGSFÖRDERUNG

## KULTURFÖRDERUNG 2021 der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Stadtgemeinde Spittal an der Drau  
 Geschäftsbereich Bürger- und Wirtschaftsservice  
 z.Hd. Mag. Manfred Kindler  
 Burgplatz 1  
 9800 Spittal an der Drau

**HINWEIS:** Beachten Sie die Förderrichtlinien

### Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin:

<b>Name des Antragstellers:</b>		<b>UID-Nummer:</b>
Anschrift des Veranstalters PLZ, Ort, Straße:		
Telefonnummer: E-mail:		
<b>Name OBMANN / OBFRAU:</b>		<b>ZVR-Nummer bei Vereinen</b>
Anschrift: PLZ, Ort, Straße:		
Telefonnummer: E-mail:		
<b>Name KASSIER / KASSIERIN:</b>		
Anschrift PLZ, Ort, Straße:		
Telefonnummer: E-mail:		
<b>Bankverbindung:</b>		
Name KontoinhaberIn:		
Bank:		
IBAN (20 Zeichen):		

**Kurze BESCHREIBUNG der INVESTITION oder des PROJEKTS:** Hier können auch Beilagen vorgelegt werden!

## BEGRÜNDUNG der Förderwürdigkeit des Vorhabens

--

Hier können auch Beilagen vorgelegt werden!

### Aufstellung der kalkulierten EINNAHMEN und AUSGABEN:

Einnahmen	Ausgaben
<b>Summe:</b>	<b>Summe:</b>

Hier können Beilagen vorgelegt werden.

### Folgende UNTERLAGEN werden zur Plausibilisierung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt:

(Kostenvoranschläge / Kostenschätzungen)

--

Beilagen sind möglich.

### Bei folgenden Stellen wird oder wurde zu diesem Projekt / Vorhaben um Förderung angesucht:

--

### Von folgenden Fördergebern wurde bereits eine Förderung des Vorhabens betreffend zugesagt:

Mit Angabe der Höhe der Förderung!

--

**Ich nehme zur Kenntnis,**

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das zur Förderung beantragte Vorhaben dem Zwecke des Gemeinwohls dient, für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich ist, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. des der Bewohner der Stadt Spittal/Drau liegt.
2. Förderungen werden in jedem Falle nur bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs gewährt.
3. Die Förderungsrichtlinien müssen von der Förderempfängerin / dem Förderempfänger anerkannt werden.
4. Die Gewährung einer Förderung kann auch von der Gewährung einer Subvention durch einen oder mehrere andere Subventionsgeber abhängig gemacht werden.
5. Eine Förderung darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen zur Auszahlung gebracht bzw. geleistet werden.
6. Der Förderantrag muss fristgerecht eingebracht werden.
7. Die Förderwerberin/Der Förderwerber ist verpflichtet im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder abgeschlossene Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Stadtgemeinde Spittal/Drau zu machen.
8. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Förderwerber durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder anderen organisatorischen Konstruktionen nicht mehrfach gefördert werden. Bei Förderungen, die eine Mehrfachförderung bewirken würden, sind die bis dahin gewährten Förderungen für die Bemessung der Höhe zu berücksichtigen.
9. Auf allen, das Vorhaben betreffenden Drucksorten (Plakate, Flugblätter, Programmhefte, Eintrittskarten usw.) ist die Stadtgemeinde Spittal/Drau – Kulturstadamt - als Fördergeber auszuweisen. Dies kann z.B. durch den Aufdruck des Logos erfolgen. Die Stadtgemeinde Spittal/Drau wird als Förderer oder Mitveranstalter ausgewiesen. Eine Förderung bedingt nicht automatisch das Auftreten der Stadtgemeinde Spittal/Drau als Mitveranstalter.
10. Nicht finanzielle Förderungen, dazu zählen organisatorische Leistungen und/oder Sachleistungen der Stadtgemeinde Spittal/Drau, sind in Geldwerten zu bemessen und kalkulatorisch der Förderung hinzu zu zählen.
12. Für Förderungen, die den Betrag von EUR 2.500,- übersteigen, ist eine Fördervereinbarung zwischen Fördernehmer und der Stadtgemeinde Spittal/Drau abzuschließen.

**Ich erkläre mit meiner Unterschrift ausdrücklich,**

- dass die Förderrichtlinien in der geltenden Fassung anerkannt werden.
- dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderung automatisationsunterstützt verarbeitet und verwendet werden können.
- dass durch die Stadtgemeinde Spittal/Drau die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel überprüft werden darf und hierfür einem Überprüfungsorgan Einsichtnahme in Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit diesem Antrag stehen, gewährt werden muss.
- dass zur Abrechnung bzw. Auszahlung der Förderung alle erforderlichen Unterlagen (Originalrechnungen) durch den Förderwerber, der mit der Abwicklung beauftragten MitarbeiterIn der Stadtgemeinde Spittal/Drau, so rasch als möglich übermittelt werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Förderwerber